

# Rechtsgrundlagen des Denkmalschutzes in Bayern

Von Assessor Dr. Wolfgang Zöllner, München

## KREUZ UND QUER DURCH FRANKEN

Neue Novelle von Hanns Rupp

In unserer Meldung über eine neue Novellen-Veröffentlichung des fränkischen Dichters und Schriftstellers Hanns Rupp hatte sich ein sinnstörender Satzfehler eingeschlichen. Die neue Arbeit Rupp's ist in der Veröffentlichungs-Reihe des Kulturbeirates des Landkreises (nun richtig) Gerolzhofen erschienen. Die übrigen Autoren dieser Reihe sind bisher: Nikolaus Fey, Buchner, Schemrich, Widder, Ernst Luther, Karl Treutwein und Johann Zull.

### Fortsetzung

#### III.

1. Daß Art. 141 Abs. 1 BV nicht Grundlage zum Erlaß konkreter Maßnahmen sein kann, liegt auf der Hand. Die Vorschrift ist nicht mehr als ein unverbindlicher allgemeiner Grundsatz.

2. Strafrechtlichen Schutz genießen Denkmale durch § 304 StGB. Danach ist unter Strafe gestellt die vorsätzliche und rechtswidrige Beschädigung oder Zerstörung bestimmter Gegenstände.

a) Gegenstände der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft oder Sachen, die dem Gottesdienst gewidmet sind, werden häufig auch Gegenstand des Denkmalschutzes sein. Jedoch werden Maßnahmen, die die Verfügungsberechtigten Kirchenbehörden selbst treffen oder billigen, nach dem Zweck dieser Alternative nicht als rechtswidrig anzusehen sein.

b) Öffentliche Denkmäler: Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts<sup>12)</sup> rechnen hierher auch Denkmäler im Sinn der Denkmalpflege, nämlich solche Gegenstände, die der Erinnerung an frühere Kulturepochen dienen sollen, ohne ursprünglich zu diesem Zweck aufgestellt worden zu sein. Dieser Rechtsprechung ist zuzustimmen. Die Rechtssicherheit verlangt jedoch, daß die Eigenschaft als Denkmal in diesem Sinn sich objektiv ermitteln läßt. Das Reichsgericht führt hierzu aus, die bloße Tatsache, daß die Erhaltung eines Gegenstandes im öffentlichen Interesse liege, könne allein noch nicht für genügend erachtet werden, ihm Denkmaleigenschaft zu verleihen, vielmehr sei noch eine Zweckbestimmung zu fordern, vermöge deren das als Denkmal anzusprechende Werk der Öffentlichkeit gewidmet erscheine.

Unstreitig kann eine Verletzung dieser Alternative des § 304 StGB auch durch den Eigentümer oder Verfügungsberechtigten erfolgen<sup>13)</sup>. Die Widmung eines Gegenstandes zum öffentlichen Denkmal ist daher ein rechtserheblicher Akt, der an die Verfügungsmacht des Eigentümers röhrt<sup>14)</sup>. Als solcher bedarf er einer Rechtsgrundlage, auch wenn er keine Enteignung darstellt, oder er bedarf der Zustimmung des Verfügungsberechtigten<sup>15)</sup>. Für die Frage der Zulässigkeit einer Widmung ist das

#### Mittelalterliche Fresken freigelegt

Durch einen Zufall wurden in der mehr als 600 Jahre alten St.-Michaels-Kirche oberhalb Heustreu im Landkreis Bad Neustadt Fresken aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts entdeckt. Bei Vorbereitungen zu einer umfassenden Renovierung der Kirche war man auf alte Bemalungen im Chorraum gestoßen. Unterdessen sind sie durch den Restaurator P. Baumgartner in monatelanger Arbeit freigelegt und durch den Kunstmaler Walter Ball „eingestimmt“ worden. Es handelt sich um eine sogenannte „Armenbibel“, die den des Lesens unkundigen Gläubigen die Leidensgeschichte des Herrn nahebringen sollte. Durch diese Gemälde-Freilegung und andere durch Ortsfarrer Clemens Oefterling angeregte und betriebene Restaurierungsarbeiten ist die St.-Michaels-Kirche zu einem Kleinod von hohem kunsthistorischen Wert geworden.

#### Wertvolle Tagfahrt am Untermain

Als ausgezeichneter Sachkenner mit profundem Wissen in allen heimatlichen und kunsthistorischen Bezügen des Untermain- und Odenwaldgebietes erwies sich erneut Bundesfreund Domänenrat Dr. h. c. Max Walter, als er in diesen Frühlingstagen zahlreiche Bundesfreunde und Gäste auf einer Tagfahrt durch die nähere Umgebung von Amorbach führte. Ob zu Steinkreuzen und Bildstöcken, ob zur Wildenburg oder zu den zahlreichen alten Mühlen, ob zum Kirchlein St. Martin und St. Veit in Steinbach mit seinen interessanten Skulpturen und Schnitzereien oder zu den Kunstschatzen der Kirche von Mudau und den „Hörnerfesten“ dieses Mittelpunktes einer eigenen Kulturlandschaft, ob zu den wertvollen Resten aus der Römerzeit bei Ober-

12) Vgl. Urt. d. RG, v. 11. 2. 1910, RGSt 43/240 ff.

Schönke StGB § 304 Anm. 2 b.

13) So die in allen Kommentaren vertretene Ansicht.

14) Die Frage, inwieweit durch den Denkmalschutz enteignungsgleiche Eingriffe gegeben sind, die der Verfassungsgarantie des Art. 14 GG anheimfallen, ist insbesondere auch bei einer — nicht zu umgehenden — künftigen gesetzlichen Regelung des Denkmalschutzes von Belang. Die Rechtslage ist wohl die gleiche wie bei Naturschutzmaßnahmen. Da die Probleme, die damit in Zusammenhang stehen, bereits reichliche Erörterung gefunden haben, kann hier auf eine Darstellung verzichtet werden. Vgl. dazu insbesondere die ausführliche Darstellung von Weber in DVBl. 1955, 40 mit weiteren Nachweisen.

15) Das RG kam um die Entscheidung der Frage nach der Zulässigkeit einer Widmung dadurch herum, daß die Einwilligung der Verfügungsberechtigten Eigentümerin zur Widmung durch das Denkmalamt vorlag. Ob in einem solchen Fall die Widmung wirklich keiner Rechtsgrundlage mehr bedarf, erscheint aber doch fraglich. Nach der ständigen auch neuerdings bestätigten Rechtsprechung des Bayerischen VGH

bayerische Landesrecht maßgebend, da der Denkmalschutz eine Angelegenheit der ausschließlichen Gesetzgebung der Länder ist. Da eine spezielle Regelung für § 304 nicht vorhanden ist, kann § 304 nur insoweit in Frage kommen, als auch ein Denkmalschutz nach anderen Vorschriften möglich ist. Eine gewohnheitsrechtliche Zulässigkeit einer Widmung wird sich schwer feststellen lassen, zumindest soweit sie ohne Zustimmung des Verfügungsberechtigten erfolgt. Auch kann nicht die Eintragung in das behördinterne Inventar der Kunstdenkmäler Bayerns eine Widmung bedeuten.

c) Endlich schützt § 304 StGB auch Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft und des Gewerbes, die in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind. Hierunter können auch Denkmäler im Sinn der Denkmalpflege fallen, doch kommt es hier auf eine Widmung nicht an, vielmehr ist die Eigenschaft als geschützter Gegenstand hinreichend aus den Umständen zu ermitteln. Ein rechtswidriger Eingriff durch den Eigentümer wird aber hier immer dann zu verneinen sein, wenn er berechtigt ist, den Gegenstand aus der Sammlung oder von seinem öffentlichen Aufstellungsort wegzunehmen, wie bei Leihgaben und dergleichen.

3. Die V vom 6. 9. 1908 (GVBl. S. 759), in der die Errichtung des später in Landesamt für Denkmalpflege umbenannten Generalkonservatoriums der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns bestimmt wurde, umreißt den Aufgabenkreis des Landesamts für Denkmalpflege, gibt aber keine Rechtsgrundlage für irgendwelche Eingriffe. Es heißt dort in § 2: „Dem Generalkonservatorium der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns obliegt die Pflege der prähistorischen und historischen Denkmale. Die Pflege umfaßt die Erforschung und Erhaltung dieser Denkmale und hat insbesondere zum Gegenstand:

1. Die Inventarisierung der Denkmale,
2. die Erstattung von Gutachten bei Veräußerung, Belastung, Ausbesserung, Restauration, Veränderung, Beseitigung und Zerstörung der Denkmale oder bei Veränderung ihrer Umgebung,
3. Die Konservierung der Denkmäler,
4. die Überwachung der Ausgrabungen und Funde,

5. die Fürsorge für öffentliche Museen und Sammlungen, die nicht unter staatlicher Verwaltung stehen. Das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten kann dem Generalkonservatorium weitere einschlägige Aufgaben zuweisen.“

In § 5 der Verordnung ist bestimmt, daß das Landesamt in den ihm zugewiesenen Angelegenheiten unmittelbar mit den betreffenden Stellen, Behörden, Körperschaften und Privaten verkehrt.

Aus dieser Umgrenzung der Aufgaben des Landesamts läßt sich jedoch nicht die Befugnis zu Eingriffen ableiten, auch wenn sie zur Erfüllung dieser Aufgaben dienlich oder gar notwendig sind.

4. Art. 95 PStGB bestimmte, daß strafbar sei, wer öffentliche Denkmale, Statuen, Gemälde oder andere öffentlich aufgestellte Kunstgegenstände...

über die Zulässigkeit der Widmung eines Gegenstandes zur öffentlichen Sache (zuletzt VGHE n. F. 6, 130) hat diese zur Voraussetzung die Verfügungsmacht der widmenden Behörde kraft Eigentums oder dinglichen Rechts. Man wird allerdings bei der Widmung eines Gegenstandes zum öffentlichen Denkmal, die nicht so einschneidend wirkt, einen Unterschied machen und auf die dingliche Verfügungsmacht verzichten können.

scheidental oder zum „Sacellum“ bei der „Schneidershecke“: Dr. Walter schöpft als liebenswürdiger Cicerone aus seinem reichen Wissen. Die Fahrt wurde zu einem tiefen Erlebnis, Bfr. Vierengel berichtete ausführlich im „Boten vom Untermain“ über die gelungene Fahrt des Frankenbundes.

#### Die Homburg wird gesichert

Die Homburg bei Gössenheim/Ufr., ein bedeutendes Baudenkmal Unterfrankens, soll nach dem neuen Programm des Landesamtes für Denkmalpflege vor dem gänzlichen Verfall geschützt werden. Die Sicherungsarbeiten werden sofort nach Ostern beginnen, als erste Rate wurden 10 000 DM eingesetzt, 1959 wurden die Gesamtkosten der Ruinen-Sanierung auf 70 000 DM veranschlagt. Mit dem Beginn der Arbeiten, die vorerst der Kernburg gewidmet sind, geht ein Wunsch auch des Denkmal- und Homburg-Schutzvereins und des Landrates Dr. Bamberg (Gemünden) in Erfüllung. Das Landesamt hat für die Überwachung der Arbeiten Bundesfreund Archivar Dr. Willi Lorenz-Amorbach gewonnen, der sich um die Sicherung der Burgruine Wildenburg so verdient gemacht hat.

#### Auch Kloster Holzkirchen wird gerettet.

Die Initiative des neuen Regierungspräsidenten von Unterfranken, Dr. Heinz Günther, der sofort nach der Übernahme seiner Dienstgeschäfte einen Zweckverband zur Rettung der fast 1200 Jahre alten Benediktinerpropstei Holzkirchen gegründet hatte, hat zu einem schönen ersten Erfolg geführt: Im Haushalt des Landesamtes für Denkmalpflege ist für das Jahr 1962 ein erheblicher Betrag für die durchgreifende Renovierung eingesetzt. Die Gesamtkosten schätzt man auf über 300 000 DM. Die denkmalpflegerischen Bemühungen werden sich zunächst auf den romanischen Kreuzgang und auf den sogenannten „Roten Bau“ konzentrieren. Alle Beteiligten sind sich in dem Wunsch einig, daß das Kloster Holzkirchen nach seiner Restaurierung wieder einem sinnvollen Zweck zugeführt wird.

**Marienkapelle Würzburg konsekriert**  
Mit der Konsekrierung eines neuen Hochaltars in der Marienkapelle in Würzburg ist der Wiederaufbau dieser alten „Bürgerkirche“ zu einem

a) aus Bosheit oder Mutwillen besudelt oder

b) den zu ihrer Sicherstellung erlassenen ober-, kreis- oder ortspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen zuwiderhandelt.

Zu a) Das PStGB ist durch Art. 75 Ziff. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (LStVG) vom 17. 11. 56, GVBl. S. 261, aufgehoben worden. Das LStVG ist am 1. 1. 1957 in Kraft getreten (Art. 79).

Zu b) Mehr Bedeutung hätte dagegen die in Art. 95 enthaltene Rechtsgrundlage zum Erlaß orts- und anderer polizeilicher Vorschriften und Anordnungen zur Sicherstellung erlangen können. Auf die Frage, ob unter Anordnungen auch Einzelanordnungen, d. h. Verwaltungsakte zu verstehen sind<sup>16)</sup>, kommt es jetzt mit dem Wegfall der Bestimmung nicht mehr an. Aber auch generelle Vorschriften, d. h. objektive Rechtsnormen sind nach Art. 77 Abs. 2 LStVG außer Kraft getreten, da über den Gegenstand, den sie betreffen, nach dem LStVG keine Vorschriften erlassen werden können.

5. Etwas anderes gilt hinsichtlich Art. 101 Abs. 3 PStGB, der durch Art. 76 Abs. 1 Ziff. 5 LStVG aufrechterhalten wurde, wenn auch nur bis zum Erlaß eines Baugesetzes bzw. außerstensfalls bis 31. 12. 1960. Solange die Bestimmung noch in Geltung ist, treten auch die auf sie gegründeten orts-, distrikts-, bezirks- und kreispolizeilichen Vorschriften nicht außer Kraft und solange ist auch noch der Neuerlaß von Bestimmungen auf dieser Grundlage möglich. Danach können im Interesse der Verschönerung baupolizeiliche Vorschriften getroffen werden durch „Verordnung, orts- oder kreispolizeilicher Vorschrift“. Aber abgesehen davon, daß hiernach keineswegs die Erhaltung eines bestimmten Bauzustands an sich geboten werden kann, sondern immer nur in Verbindung mit einem Bauvorhaben des Betroffenen<sup>17)</sup>, erscheint es sehr fraglich, ob man auf diese Norm wirklich Denkmalschutzvorschriften gründen kann. Der Denkmalschutz dient keineswegs der „Verschönerung“, sondern allenfalls der Erhaltung eines bereits schönen Zustands. Die Vorschrift denkt ganz offensichtlich nicht an diese Erhaltung, sondern an die Herbeiführung eines schönen Zustands durch bestimmte Gestaltung neuer Bauvorhaben. Das ergibt sich auch aus Satz 2, wonach die Baukosten durch die Vorschriften nicht wesentlich erhöht werden dürfen. Ein erhaltender Denkmalschutz darf hierauf keine Rücksicht nehmen. Außerdem dient die Denkmalpflege keineswegs immer in erster Linie dem Schönen: Es kann durchaus sein, daß etwas Neues, das an die Stelle des Alten treten soll, vom rein Ästhetischen her völlig gleichwertig, ja sogar höherwertig ist. Der höhere Wert des Denkmals röhrt oft nicht oder nicht allein aus dem ästhetischen Bereich, sondern aus dem Streben, zu bewahren. Allenfalls könnten daher mit diesen Vorschriften solche bauliche Veränderungen hintangehalten werden, die etwas ästhetisch nicht Gleichwertiges an die Stelle des Alten setzen wollen.

gewissen Abschluß gekommen. Die Marienkapelle gilt als bedeutendstes spätgotisches Baudenkmal der Kilians-Stadt. Sie war in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in ihrer heutigen Gestalt entstanden, war 1392 konsekriert worden, das Langhaus 1440, der Turm 1479 vollendet. Dem Stadtbrand von 1945 war vor allem die neugotische Innen-Ausstattung des Jahres 1864 zum Opfer gefallen, die Gewölbe und Maßwerke hatten dabei stark gelitten, alle Fenster gingen verloren. Die sehr sorgfältige Restaurierung arbeitete die vornehm-schlichte Feierlichkeit und die Klarheit der gotischen Architektur auf das Schönste heraus. Die Sicherungsarbeiten besonders an den Portalen nehmen ihren Fortgang. Es ist in Erwägung gezogen, am Südportal Abgüsse der berühmten Riemschneider'schen Figuren „Adam und Eva“ aufzustellen, die der große Künstler seinerzeit für die Marienkapelle geschaffen hat.

#### Glückwunsch und Dank für Dr. Bayer - Ansbach

Mit Justizrat Dr. Adolf Bayer, Ehrenbürger von Ansbach, hat in diesen Tagen ein Mann seinen 85. Geburtstag begehen können, der als ein gebürtiger Mainfranke durch seine Arbeit und seine vielseitigen Bemühungen und Erfolge zu einem wesentlichen Bestandteil des Ansbacher Lebens der letzten Jahrzehnte wurde. Dr. Bayer hat sich vornehmlich durch seine kunsthistorischen und geschichtlichen Forschungen einen hervorragenden Namen gemacht, die weit über die Bezirke der Stadt Ansbach selbst hinausreichen. Die Gruppe Ansbach des Frankenbundes hat ihrem Mitglied neben herzlichen Glückwünschen auch den Dank für die wesentliche Unterstützung ihrer Arbeit ausgesprochen.

#### „Fränkische Mühlen klappern noch“

In einer Regional-Sendung des Bayerischen Rundfunks aus dem Studio Nürnberg nahmen sich die Rundfunkleute mit sichtbarem Erfolg der fränkischen Mühlen an. In lebendigen Reportagen aus dem Gollachgrund, aus Kitzingen, Homburg a. M. und Bischöfshausen/Rhön wurden nicht nur die alten Mahl- und Wasserrichte vergangener Jahrhunderte, sondern auch die Sorgen der fränkischen Müller lebendig. Die Sendung hatte Ferdinand Ranft zusammengestellt und geleitet.

<sup>16)</sup> Ablehnend Ziegler, PStGB Anm. zu Art. 95

<sup>17)</sup> Vgl. Ziegler, PStGB Art. 101 Anm. 6; Bengl-Berner-Emmerig, LStVG Kommentar 1957, Art. 101 PStGB Anm. 8

(Schluß im nächsten Heft)